

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- b. sich die Gründung und Förderung von Fachschulen und von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Nothlagen angelegen sein zu lassen, und diese Anstalten nach den von der Versammlung gegebenen Instructionen und besonderen Statuten zu beaufsichtigen und zu verwalten;
- c. das Genossenschafts-Vermögen nach den Anordnungen der Versammlung sorgfältig zu verwalten und demnach die Rechnungen und Jahresvoranschläge zu verfassen, und der Genehmigung der Versammlung zu unterziehen, eben so auch die von dieser beschlossenen und behördlich genehmigten Umlagen einzuhoben;
- d. alle diejenigen Verathungsgegenstände vorzubereiten, welche vor die Versammlung der Genossenschaft gebracht werden müssen;
- e. über die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl in den Genossenschafts-Vorstand zu entscheiden;
- f. die verlangten Auskünfte und Gutachten über die im Wirkungskreise der Genossenschaft liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handelskammer zu erstatten; und endlich
- g. bei allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossen beziehen, mitzuwirken.

§. 35.

Der Genossenschafts-Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich jeweilig die Ueberzeugung zu verschaffen, ob jeder Lehrherr, die ihm nach dem Gesetze obliegenden Pflichten gegen seine Lehrlinge erfülle, insbesondere, ob er dieselben, insoferne sie nach den bestehenden Gesetzen schulpflichtig sind, zum Besuche des vorgeschriebenen Unterrichtes, sowie zur Erfüllung der religiösen Pflichten nachdrücklich verhalte.

Auffallende Pflichtverletzungen der Lehrerren in der gedachten Richtung hat der Vorstand zur Kenntniß der com-